

Fernwärme Teltow GmbH
**Bekanntmachung gemäß § 4, Abs 2 AVBFernwärmeV i.d.F.
 vom 04.11.2010**

1. Preise für die Wärmeversorgung

Der vom Kunden für die Fernwärmeversorgung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem jährlichen Leistungspreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.

Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1. Der Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmeversorgung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen. Der Arbeitspreis ist bis zum 31.12.2015 ein Festpreis und beträgt bis dahin 6,00 Ct/kWh (netto), zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % 7,14 Ct/kWh (brutto).

In dem Festpreis enthalten sind die Energiesteuer sowie die Regelernergie- und Ausgleichsumlage im Marktgebiet Gaspool.

Ab dem 01.01.2016 ist der Arbeitspreis ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.

Der Basisarbeitspreis (AP_i) nach Ziffer 2.2. in Höhe von derzeit 6,00 Ct/kWh verändert sich ab dem 01.01.2016 um die mit dem Faktor 1,1 zu multiplizierende Differenz der im Anpassungszeitpunkt jeweils geltenden Energiesteuer nach § 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Energiesteuergesetz (EnergieStG) zu der im Basisarbeitspreis (AP_i) enthaltenen Energiesteuer in Höhe von 0,55 Ct/kWh.

2. Preisformeln

2.1 Der Leistungspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$LP_i = LP_0 * (0,20 * \frac{L_i}{L_0} + 0,55 * \frac{INV_i}{INV_0} + 0,25) \left[\frac{€}{kWh} \right]$$

Darin bedeuten:

LP_i Ab dem 01.01. des Jahres der Preisänderung gültiger Leistungspreis in €/kWh

LP₀ Basisleistungspreis in Höhe von 38,91 €/kWh (Stand: 01.01.2013)

L_i Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt für das 3. und 4. Quartal des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres und das 1. und 2. Quartal des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres in der Fachserie 16, Reihe 2.4, Verdienste und Arbeitskosten, Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste (Lange Reihen), Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen (4.3.1) (2010 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte für den Wirtschaftszweig D Energieversorgung

L₀ Ausgangswert für L in Höhe von 101,2; entspricht dem auf eine Nachkommastelle gerundeten arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt für das 3. und 4. Quartal des Jahres 2011 und das 1. und 2. Quartal des Jahres 2012 in der Fachserie 16, Reihe 2.4, Verdienste und Arbeitskosten, Arbeitnehmerverdienste und Indizes der Arbeitnehmerverdienste (Lange Reihen), Index der durchschnittlichen Bruttonomatsverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nach Wirtschaftszweigen und Quartalen (4.3.1) (2010 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte für den Wirtschaftszweig D Energieversorgung

INV_i Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres und Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres in der Fachserie 17, Reihe

2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), für die Reihe GP 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2010 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte

INV₀ Ausgangswert für INV in Höhe von 102,0; entspricht dem auf eine Nachkommastelle gerundeten arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt für die Monate Oktober bis Dezember 2011 und Januar bis September 2012 in der Fachserie 17, Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), für die Reihe GP 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2010 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte

Berechnungsbeispiel (Stand 01.01.2014):

$$LP_{aktuell} = 38,91 * (0,20 * 102,3 / 101,2 + 0,55 * 102,8 / 102,0 + 0,25) = 39,16 \text{ €/kWh (netto), d.h. } 46,60 \text{ €/kWh (brutto)}$$

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich erstmals zum 01.01.2016 und danach jeweils zum 01.04., 01.07., 01.10., und 01.01. eines Jahres anhand der nachstehenden Preisformel.

$$AP_i = AP_0 * (0,40 * \frac{EEX_i}{EEX_0} + 0,10 * \frac{ZH_i}{ZH_0} + 0,05 * \frac{HEL_i}{HEL_0} + 0,27 * (1 + (\text{Jahr} - 2013) * 0,01) + 0,02 * \frac{RAU_i}{RAU_0} + 0,16) \left[\frac{ct}{kWh} \right]$$

Darin bedeuten:

AP_i Ab dem Zeitpunkt der Preisänderung (01.01., 01.04., 01.07. bzw. 01.10.) gültiger Arbeitspreis in Ct/kWh

AP₀ Basisarbeitspreis in Höhe von 6,00 Ct/kWh (Stand: 01.01.2013)

EEX_i Arithmetischer Mittelwert der EEX-Settlementpreise am Terminmarkt für Erdgaslieferungen im Marktgebiet Gaspool (GASPOOL Natural Gas Year Futures I) für die Monate Januar - Oktober des der Preisänderung vorangegangenen Kalenderjahres für Lieferung von Erdgas im Jahr der Preisänderung (Cal 1, wobei t die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres, für welches die Preisänderung durchgeführt wird, angibt, bspw. bei Preisänderung zum 01.01.2016 ist das Produkt Cal 16 relevant) in €/MWh; (Quelle: <http://www.eex.com/de/Marktdaten/Handelsdaten/Erdgas/Natural%20Gas%20Futures%20%7C%20Terminmarkt#>)

Der Wert EEX_i wird anhand der Börsenpreise lediglich bei den Preisänderungen zum 01.01. eines Jahres angepasst und bleibt für die Preisänderungen zum 01.04., 01.07. und 01.10. konstant bei dem Wert, der für die Preisänderung zum 01.01. des jeweiligen Jahres verwendet wurde.

EEX₀ Ausgangsgaspreis für Erdgas in Höhe von 28,40 €/MWh (Stand: 01.01.2013)

ZH_i Auf eine Nachkommastelle gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt in Genesis Online (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de>) für einen Zeitraum von 6 Kalendermonaten, der drei Monate vor dem Anpassungszeitraum endet, in der Tabelle – Verbraucherpreisindex, Deutschland, Monate (61111-0004), für die Reihe CC0455 – Zentralheizung, Fernwärme und andere (2010 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte.

Damit gelten folgende Referenzzeiträume:

- Bei einer Preisänderung zum 01. Januar: Mittelwert der Monate April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres,
- Bei einer Preisänderung zum 01. April: Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres,
- Bei einer Preisänderung zum 01. Juli: Mittelwert der Monate September bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und Januar bis März des laufenden Kalenderjahres,
- Bei einer Preisänderung zum 01. Oktober: Mittelwert der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

ZH₀ Ausgangswert für ZH in Höhe von 116,3 (Stand: 01.01.2013); entspricht dem auf eine Nachkommastelle gerundeten arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt in Genesis Online (Quelle: <https://www-genesis.destatis.de>) für die Monate April bis September 2012 in der Tabelle – Verbraucherpreisindex, Deutschland, Monate (61111-0004), für die Reihe CC0455 – Zentralheizung, Fernwärme und andere (2010 = 100,0), veröffentlichten Indexwerte.

HEL_i Auf zwei Nachkommastellen gerundetes arithmetisches Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), veröffentlichten Preise (Berichts-ort: „Rheinschiene“) für Heizöl (exkl. Umsatzsteuer, inkl. Verbrauchssteuern und EBV) bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher für einen Zeitraum von 6 Monaten, der drei Monate vor dem Preisänderungstermin endet. Damit gelten für die jeweiligen Preisänderungstermine folgende Referenzzeiträume:

- Bei einer Preisänderung zum 01. Januar: Mittelwert der Monate April bis September des vorangegangenen Kalenderjahres
- Bei einer Preisänderung zum 01. April: Mittelwert der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres
- Bei einer Preisänderung zum 01. Juli: Mittelwert der Monate September bis Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres und Januar bis März des laufenden Kalenderjahres
- Bei einer Preisänderung zum 01. Oktober: Mittelwert der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

HEL₀ Ausgangspreis für HEL in Höhe von 73,91 €/hl (exkl. Umsatzsteuer, inkl. Verbrauchssteuern und EBV); entspricht dem auf zwei Nachkommastellen gerundeten arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), veröffentlichten Preise (Berichts-ort: „Rheinschiene“) für Heizöl (exkl. Umsatzsteuer, inkl. Verbrauchssteuern und EBV) bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40 - 50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher für die Monate April bis September 2012.

Jahr Jahreszahl des jeweiligen Kalenderjahres, ab dessen Beginn die Preisänderung gilt, bspw. 2016 für die Preisänderungen zum 01.01.2016, 01.04.2016, 01.07.2016 und 01.10.2016.

Dieser Bestandteil bildet den Einsatz und die Preissteigerung von Biogas in den Wärmeerzeugungsanlagen des FVU ab.

RAU_i Jeweils für das Quartal der Preisänderung gültiger Wert für die Regelernergie- und Ausgleichsumlage im Marktgebiet Gaspool in Ct/kWh (Quelle: http://www.gaspool.de/regelernergie_umlage.html)

RAU₀ Zum 01.01.2013 gültiger Wert für die Regelernergie- und Ausgleichsumlage im Marktgebiet Gaspool in Höhe von 0,12 Ct/kWh

2.3 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

2.4 Sollten die EEX-Settlementpreise am Terminmarkt für Erdgaslieferungen im Marktgebiet Gaspool (GASPOOL Natural Gas Year Futures I) oder die Werte für die Regelernergie- und Ausgleichsumlage im Marktgebiet Gaspool nicht mehr veröffentlicht werden, ist das FVU verpflichtet, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

2.5 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hierzu entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige

gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2.6 Ziff. 2.5. gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 2.5. weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.7 Ziff. 2.5. und Ziff. 2.6. gelten entsprechend, falls auf die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten der für dieses Netzanschluss- und/oder Versorgungsverhältnis geschuldeten Leistungen hat.

3. Pauschalen

Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt. Die Pauschalen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung), erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %).

3.1.1. Zu 7.4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, §27 AVBFernwärmeV)

- Mahnung 10,00 Euro
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu dem vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 10,67 Euro netto, (12,70 EUR brutto)
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
 - gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz,
 - gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 8 %-Punkte über dem Basiszinssatz.

3.1.2. Zu 7.6 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Abrechnung, §24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)

• Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung 25,00 Euro netto (29,75 EUR brutto) (Für die reguläre Jahresabrechnung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.)

3.1.3. Zu 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §33 AVBFernwärmeV)

- Unterbrechung der Versorgung 30,00 Euro
- Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung
 - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (werktags von 7:00 bis 16:00 Uhr) 35,00 Euro netto (41,65 EUR brutto)
 - Bei einer Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird der tatsächliche Aufwand (zuzüglich Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

• Befüllen der Anlage mit aufbereitetem Fernwärme-Heizwasser (die Erstbefüllung erfolgt ohne Kostenberechnung) Jede weitere Befüllung: 11,50 EUR pro m³ netto, 13,69 EUR/m³ brutto)

3.2 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.
 Teltow, den 20.12.2013

